

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
Standort:	Maarweg 271, 50825 Köln
Anlage:	Umladestation für Hausmüll von der Straße auf die Schiene
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.15.3
Aktenzeichen:	6.022_4-0549
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 74 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Januar 2020 bis Dezember 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	16.06.2021 9:00 bis 10:30 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	27.12.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	coronabedingt ohne Beteiligung
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden
schwerpunktmaßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob die Anlage hinsichtlich der allgemeinen,
immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen
der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.1989 Az.: 54.1.16.1 (11.0)-18/85
- Änderungsgenehmigung nach BImSchG vom 15.07.1993
Az.: 52.1.21.1-(11.0)-18/85-Lu
- Änderungsgenehmigung nach BImSchG vom 18.12.2001
Az.: 52.1.21.1(11.0)18/85Th
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 29.08.1997 Az.: 3/A-13/97
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 19.05.2006 Az.: 30.0104/06/0815B2
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 21.02.2008 Az.: A15-300.0013/08
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 10.12.2013 Az.: 572/63-4-0549-122/13/01
- Änderungsbescheid nach § 2 Abs.2 Satz 2 EAKV vom 01.04.1998
Az.: 52.21.1-(11.0)-18/85-Th
- Bescheid nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW
- Änderungsbescheid vom 17.09.2001 Az.: 52.1.21.1-(11.0)-18/85
- Bescheid vom 08.05.2002 Az.: 23.15-Cr
- Feststellender Verwaltungsakt vom 03.12.2001
Az.: 52.1.21.1(11.0)-18/85-Th
- Indirekteinleitergenehmigung vom 16.12.2002 Az.: 572/63-4-202/203-1433B
- Indirekteinleitergenehmigung vom 03.04.2018
Az.: 572/62_6.022_4-1433_203_18/01

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Anzeigen nach § 15 BImSchG erforderlich für: <ul style="list-style-type: none">- die Verlagerung der Tonnenwaschanlage- Modernisierung der Abluftbehandlungsanlage

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben
------------------------	--------------------

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.